

Finanzamt Saarlouis

Finanzamt Saarlouis, Postfach 14 40, 66714 Saarlouis

Herrn
Dr. Georg Ulrich Keßler
Linsenberg 24
3. OG Hinterhaus
63065 Offenbach am Main

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	(06831)4 49-0			
Ihre Nachricht vom	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	010/108/09890 H01	307	Frau Bernard	130	29.03.2017

Haftungsbescheid gem. § 191 Abgabenordnung (AO)

Die Firma IBO international Business Operation UG (haftungsbeschränkt) i. L. schuldet dem Finanzamt Saarlouis Abgaben lt. beigefügtem Kontoauszug in Höhe von 21.588,36 Euro. Der Kontoauszug wird Gegenstand dieses Haftungsbescheides.

Die Steuerschulden haben ihre gesetzliche Grundlage in § 23 KStG. Die Säumniszuschläge beruhen auf § 240 AO.

Als faktischer Geschäftsführer dieser Firma sind Sie deren gesetzlicher Vertreter. Gem. § 34 AO hatten Sie die Pflicht, die o.g. Steuerschulden aus den Mitteln der GmbH an das Finanzamt zu entrichten. Hinsichtlich der vorstehenden Beträge sind Sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Sie haften deshalb bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung für die og. Beträge. Dass Sie seit der Gründung faktischer Geschäftsführer der Firma sind, geht aus einem Gutachten hervor, das dem Finanzamt vorliegt.

Mit Schreiben vom 15.03.2017 hatte ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass Sie für den Fall, dass die verfügbaren Mittel nicht zur Tilgung der Ansprüche sämtlicher Gläubiger ausreichten, verpflichtet waren, die rückständigen Ansprüche des Finanzamtes in etwa gleichem Verhältnis zu tilgen wie die Verbindlichkeiten der privaten Gläubiger. Der Aufforderung zur Erbringung der rechtserheblichen Daten sind Sie nicht nachgekommen. Dies ist umso schwerwiegender, als die erbetenen Angaben zu Ihrem Wissensbereich gehören und mir ohne Ihre Mitwirkung nicht zugänglich sind.

Dem Finanzamt obliegt zwar nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast die Pflicht, die bevorzugte Befriedigung der anderen Gläubiger und die Höhe des Haftungsumfangs nachzuweisen. Nachdem Sie Ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung aber nicht nachgekommen sind, ist es mir nicht möglich, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsatz der anteiligen Tilgung anzuwenden. Unter diesen Umständen muss ich davon ausgehen, dass der Steuerschuldnerin (GmbH) im Haftungszeitraum ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung standen.

Dienstgebäude
Gaswerkweg 25
66740 Saarlouis

Öffnungszeiten Service-Center
Mo., Di. + Do. von 07.30 – 15.30 Uhr
mittwochs von 07.30 – 17.30 Uhr¹⁾
freitags von 07.30 – 12.00 Uhr
im übrigen nach besonderer Vereinbarung
[¹⁾ von Juni bis Oktober: bis 17.00 Uhr]

Telefax
(0 68 31) 4 49 – 3 97

Bankverbindung
Landeszentralbank Saarlouis
Konto-Nr. 593 015 00
Bankleitzahl 593 000 00

le Mittel zur Tilgung der Steuerschulden und der Säumniszuschläge zur Verfügung standen und Sie Ihre Pflichten hinsichtlich der o.a. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ohne Einschränkung zumindest grob fahrlässig verletzt haben (vgl. auch BFH-Urteile vom 09.10.85 I R 154,82 - BFH,NV 1986, S. 321 - und 26.09.89 VII R 99,87 - BFH,NV 1990, S. 351 -; vgl. auch nicht veröffentlichte Urteile des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 15.04.86 - Az.: 6 K 151,83 -, 10.08.87 - Az.: 5 K 196,86 - und 09.03.93 - Az.: 2 K 2439,90 -).

Nach § 69 AO haften Sie daher als gesetzliche Vertreterin persönlich neben der Steuerpflichtigen für die offenen Beträge.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, Sie als Haftungsschuldner in Anspruch zu nehmen, da bei der og. Firma eine Betreibung erfolglos war.

Sie haften als Gesamtschuldner gem. § 44 AO. Jeder Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung. Außer Ihnen ist Gesamtschuldner noch Frau Charlotte Keßler.

Ich bitte Sie daher, den geschuldeten Betrag in Höhe von insgesamt

21.588,36 Euro

unter Angabe der Steuernummer und des Vermerks „Haftungsschuld“ **bis zum 14.06.2017** auf eines der genannten Konten der Finanzkasse des Finanzamtes Saarlouis zu überweisen.

A. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Saarlouis schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Bei der Einlegung soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Rechtsbehelf gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen und die Beweismittel angeführt werden.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist [§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)].

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



Eckel

